

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00128 vom 28. Januar 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2024.00128

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00128 du 28 janvier 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00128 del 28 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1993, war vom 1. August 2020 bis am 2. Januar 2023 bei der Y.____ AG, Z.____, als Chauffeur angestellt (Urk. 6/8). Am 3. Januar 2023 meldete er sich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) A.____ zur Arbeitsvermittlung an (Urk. 6/14). Zudem stellte er am 9. Januar 2023 Antrag auf Bezug von Arbeitslosenentschädigung ab dem 3. Januar 2023 (Urk. 6/10-13).

Mit Verfügung vom 8. Mai 2024 stellte das Amt für Arbeit (AFA) den Versicherten infolge ungenügender persönlicher Arbeitsbemühungen ab dem 1. Mai 2024 für acht Tage in der Anspruchsberechtigung ein, da dieser für die Kontrollperiode April 2024 keine Arbeitsbemühungen nachgewiesen habe (Urk. 6/86-88).

Dagegen erhob der Versicherte am

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 GSVGer).

E. 1.2

Nach Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) muss die versicherte Person, die Versicherungsleistungen beanspruchen will, mit Unterstützung des zuständigen Arbeitsamtes alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Insbesondere ist sie verpflichtet, Arbeit zu suchen, nötigenfalls auch ausserhalb ihres bisherigen Berufes. Sie muss ihre Bemühungen nachweisen können. Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG ist die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie sich persönlich nicht genügend um zumutbare Arbeit bemüht.

Gemäss Art. 26 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIV) muss die versicherte Person den Nachweis der Arbeitsbemühungen für jede Kontrollperiode spätestens am fünften Tag des folgenden Monats oder am ersten auf diesen Tag folgenden Werktag einreichen. Als Kontrollperiode gilt jeder Kalendermonat (Art. 27a AVIV). Die Arbeitsbemühungen werden nach Art. 26 Abs. 2 Satz 2 AVIV nicht mehr berücksichtigt, wenn die versicherte Person die Frist verstreichen lässt und keinen entschuldigen Grund geltend macht. Die Einstellung erfolgt, ohne dass eine zusätzliche Frist gewährt werden müsste. Unerheblich ist, ob die Nachweise später erbracht werden, zum Beispiel in einem Einspracheverfahren (Urteil des Bundesgerichts 8C_40/2016 vom 21. April 2016 E. 4.2 mit Hinweis auf BGE 139 V 164 E. 3.2 f.). 1.

E. 2

Hiergegen erhob der Versicherte am 4. Juli 2024 Beschwerde mit dem sinngemässen Rechtsbegehren, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und es sei von einer Einstellung in der Anspruchsberechtigung abzusehen (Urk. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 6. August 2024 schloss der Beschwerdegegner auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 5) was dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 7. August 2024 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 7). Die Einzelrichterin zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Der Beschwerdegegner erwog im angefochtenen Einspracheentscheid, der Beschwerdeführer habe bis am 6. Mai 2024 keine Arbeitsbemühungen für den Monat April 2024 eingereicht. Am

E. 2.2

Der Beschwerdeführer brachte dagegen vor, er habe die im April 2024 getätigten Arbeitsbemühungen bereits vor dem 5. Mai 2024 eingereicht (Urk. 1 S. 1).

E. 3

.

E. 3.1

Den Akten ist zu entnehmen, dass die persönlichen Arbeitsbemühungen des Beschwerdeführers für die Kontrollperiode April 2024 (Urk. 6/81-82) erst nach Erlass der Einstellungsverfügung vom 28. Mai 2024 (Urk. 6/86-88) per E-Mail des Beschwerdeführers vom

E. 3.2

Beim Formular für den am Ende jeder Kontrollperiode einzureichenden Nachweis der Arbeitssuchbemühungen (Art. 26 Abs. 2 AVIV) handelt es sich um ein Beweisstück zur Sachverhaltsfeststellung, um Ansprüche geltend zu machen. Dieses Formular muss deshalb, ausser bezüglich seines Inhalts, keine besondere Form aufweisen und seine Zustellung an die Behörde auf elektronischem Weg ist folglich zulässig. Angesichts der mangelnden Zuverlässigkeit des elektronischen Mailverkehrs im Allgemeinen und der Schwierigkeit, den Eingang einer E-Mail im Herrschaftsbereich des Empfängers nachzuweisen, im Besonderen, ist der Absender einer E-Mail gehalten, vom Empfänger eine Empfangsbestätigung (auch der Anhänge zur E-Mail) zu verlangen, und beim Ausbleiben einer solchen zu reagieren, indem er die Sendung in einem Briefumschlag der Post übergibt oder erneut eine E-Mail zuzustellen versucht (BGE 145 V 90 E. 6.2.2 [Pra 8/2019 Nr. 93] mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 8C_756/2020 vom 3. August 2021 E. 3.1, 8C_741/2019 vom 8. Mai 2020 E. 6.3.1).

E. 3.3

Die vom Beschwerdeführer eingereichte Sendebestätigung (Urk. 1 S. 2) reicht nicht aus, um den Nachweis zu erbringen, dass die E-Mail auch im Herrschaftsbereich des Empfängers eingetroffen ist. Aus der fraglichen Sendebestätigung geht auch nicht hervor, was überhaupt übermittelt worden sein soll, die E-Mail enthält keinen Betreff. Vorkehrungen

um sicherzustellen, dass der Adressat die E-Mail tatsächlich erhalten hat -

was zum Beispiel mittels der Einrichtung einer Empfangs- oder Lesebestätigung für versandte E-Mails oder einem ausdrücklichen Ersuchen um eine Rückbestätigung möglich gewesen wäre - traf der Beschwerdeführer sodann unbestrittenermassen nicht. Die Darstellung des Beschwerdeführers, dass er das ausgefüllte Formular mit den Arbeitsbemühungen der Kontrollperiode April 2024 dem RAV rechtzeitig zugestellt hat, muss somit als unbewiesen gelten. Die Folgen der Beweislosigkeit hat der Beschwerdeführer zu tragen, der aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt ein Recht, nämlich einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, ableiten wollte (BGE 117 V 261 E. 3b). Es ist demnach davon auszugehen, dass die Arbeitsbemühungen für die Kontrollperiode April 2024 erst am 30. Mai 2024 und somit verspätet eingereicht wurden.

E. 3.5

Der Beschwerdegegner hat somit zu Recht die für den Monat April 2024 getätigten, jedoch verspätet vorgelegten Arbeitsbemühungen in Anwendung von Art. 26 Abs. 2 AVIV nicht berücksichtigt und den Beschwerdeführer gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG in der Anspruchsberechtigung eingestellt.

E. 4

Die Dauer der Einstellung liegt mit acht Tagen im mittleren Bereich des leichten Verschuldens (Art. 45 Abs. 2 lit. a AVIV)

und

bewegt sich damit innerhalb des vom seco publizierten Einstellrasters (AVIG-Praxis ALE, gültig ab 1. Juli 2023, D79 Ziff. 1.E/1; danach wird bei erstmals verspätet eingereichten Arbeitsbemühungen eine Einstellungsdauer von fünf bis neun Tage verfügt) .

In Würdigung der Umstände - namentlich berücksichtigte der Beschwerdegegner, dass der Beschwerdeführer bereits für die Kontrollperiode März 2024 aufgrund von ungenügenden Arbeitsbemühungen sanktioniert worden war (Urk. 6/90-91)

- erscheint sie als gerechtfertigt und den Verhältnissen angemessen.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid vom 28. Juni 2024 als rechtmässig. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Amt für Arbeit (AFA) - seco - Direktion für Arbeit - Arbeitslosenkasse 60/727 Unia Uster 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Die Gerichtsschreiberin
Maurer Reiter Engesser

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.